

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Kantonsarztamt

## Leitlinie betreffend die Entfernung von Herzschrittmachern oder implantierbaren Defibrillatoren bei verstorbenen Personen

## **Ausgangslage**

Weder das Bundesrecht noch die kantonale Gesundheitsgesetzgebung enthalten besondere Vorschriften über die Entfernung von Herzschrittmachern oder implantierbaren Defibrillatoren bei verstorbenen Personen vor der Durchführung einer Kremation oder einer Erdbestattung. Die Krematorien des Kantons Bern empfehlen aus betrieblichen Gründen eine Entfernung. Insbesondere bei Erdbestattungen ist die Entfernung von Herzschrittmachern oder implantierbaren Defibrillatoren im Interesse der öffentlichen Gesundheit geboten, da diese elektronischen Medizinprodukte als Abfälle im Sinne des Umweltschutzgesetzes zu qualifizieren sind und möglichst umweltverträglich entsorgt werden müssen. Aus diesen Gründen sollten Herzschrittmacher (Ausnahme: kabellose Schrittmacher) oder implantierbare Defibrillatoren bei verstorbenen Personen vor der Durchführung einer Kremation oder einer Erdbestattung entfernt werden.

## Voraussetzung für die Entfernung durch Bestatter und Bestatterinnen im Kanton Bern

Grundsätzlich dürfen Herzschrittmacher oder implantierbare Defibrillatoren nur von einem Arzt oder einer Ärztin entfernt werden. In Zusammenarbeit mit Universitätsklinik für Kardiologie des Inselspitals Bern und dem Schweiz. Verband der Bestattungsdienste (SVB) hat das Kantonarztamt nunmehr Voraussetzungen festgelegt, unter welchen die Entfernung durch Bestatter und Bestatterinnen ausnahmsweise akzeptiert werden. Einzuhalten sind folgende Bedingungen:

- Die Bestatterin oder der Bestatter muss die Absolvierung einer kontinuierlichen Weiterbildung über die Entfernung von Herzschrittmachern oder implantierten Defibrillatoren bei Universitätsklinik für Kardiologie des Inselspitals Bern nachweisen können.
- Die Bestatterin oder der Bestatter verfügt über eine schriftliche Einwilligung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Angehörigen, der Erben oder der Verantwortlichen (Beistand, Vormund, bevollmächtigter Vertreter usw.) zur Entfernung des Herzschrittmachers oder des implantierten Defibrillators der verstorbenen Person. Ist die Zuständigkeit unklar oder sind die zuständigen Personen nicht innert nützlicher Frist auffindbar oder kontaktierbar, darf die Entfernung ausnahmsweise ohne schriftliche Einwilligung vorgenommen werden (Vorlage Einwilligungsformular bei Verband der Bestatter erhältlich).
- Die Bestatterin oder der Bestatter ist verantwortlich für die sachgerechte Entsorgung der entfernten Herzschrittmacher und implantierbaren Defibrillatoren. Diese können teilweise in den Spitälern, die über eine kardiologische Abteilung verfügen, abgegeben werden.

Bern, Juli 2020